

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 31.

Sonnabend den 31. Januar.

1852.

Bekanntmachung.

Diejenigen Aeltern, Pflegeältern und Vormünder, welche für nächste Ostern um Aufnahme ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in die hiesige Rathsfreischule oder in die Arbeitshauschule für Freiwillige anzusuchen gesonnen sind, haben die Gesuche von heute an bis spätestens den **31. Januar d. J.** auf dem Rathhause in der Schulgelder-Einnahme **persönlich** anzubringen und die ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch die **Zeugnisse** wegen des Alters und wegen geschehener Impfung gegen die Blatternkrankheit des anzumeldenden Kindes gleichzeitig mitzubringen.

Noch ist jedoch ausdrücklich zu bemerken, daß nur die Kinder zur Aufnahme gelangen können, welche nächste Ostern das 7te Lebensjahr erreichen und das 8te nicht überschritten haben und daß daher jede dieser Regel nicht entsprechende Anmeldung unberücksichtigt gelassen werden muß.

Die Prüfung der Gesuche, so wie die Bekanntmachung der betreffenden Aufnahmen wird in der zeitherigen Maße erfolgen. Leipzig den 15. Januar 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Landtag.

Erste Kammer. (10. öffentliche Sitzung den 29. Januar.) Die Registrande zeigt den Eingang des Berichts der dritten Deputation über die das Jagdrecht betreffenden Petitionen an. Nachdem durch Herrn v. Kömer die ständische Schrift über den Gesetzentwurf wegen einiger Abänderungen in der Gewerbe- und Personalsteuer vorgetragen und von der Kammer genehmigt worden war, wurde zur Tagesordnung übergegangen.

Erster Gegenstand derselben war ein Bericht der Finanzdeputation über die Budgetvorlage für die Jahre 1852/54, in welchem beantragt wird: die Kammer wolle beschließen, „die Berichte über die einzelnen Theile des Budgets, so wie sie von der Deputation übergeben werden können, ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der Regierungsvorlage in Berathung zu nehmen. Herr v. Heynik (auf Heynik) nahm hierbei Gelegenheit, auf die in den letzten Jahren eingetretene sehr bedeutende Erhöhung der Staatsausgaben und die dadurch bedingte, namentlich für die unbemittelten Classen drückende Höhe der Steuern hinzuweisen, und knüpfte daran die Bemerkung, daß er es für strenge Pflicht der Stände halte, daran zu denken, daß durch Verminderung der Steuern, wenn eine solche sich durch Abminderungen bei dem Ausgabebudget irgendwo als möglich herausstellen sollte, den Steuerpflichtigen die größte Wohthat erwiesen werde. — Der Herr Referent erwiderte hierauf, daß dieser Punct bei den einzelnen Positionen auf das Allergewissenhafteste berücksichtigt werden solle und die Mahnung hierzu schon in dem Budget selbst liege, welches für die laufende Finanzperiode eine jährliche Ausgabe von über 8 Millionen nachweise, während diese im Jahre 1834 noch nicht 3 Millionen betragen habe. Der obige Antrag der Deputation wurde sodann einstimmig genehmigt.

Hierauf folgte durch denselben Herrn Referenten der Vortrag des Deputationsberichts über die das Gesamtministerium nebst Dependenz umfassende Abtheilung des Ausgabebudgets. Als gesammtes jährliches Bedürfnis für diese Abtheilung sind 27,599 Thlr. (darunter 905 Thlr. transitorisch) angelegt. — Die einzelnen in der zweiten Kammer bereits unverändert bewilligten Positionen wurden sodann ohne Debatte von der Kammer einstimmig genehmigt.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung war die Berathung des Berichts der ersten Deputation, den mittelst allerhöchsten Decrets vom 2. Januar 1852 den Ständen vorgelegten Gesetzentwurf über

Aufhebung des Gesetzes wegen der Wahlen der Gemeindevertreter vom 17. November 1848 betreffend.

Der vorstehende Gesetzentwurf und die Rückkehr zu der frühern Einrichtung wird in den Motiven dadurch begründet: 1) daß, wie das Gesetz vom 17. November 1848 lediglich durch den Wunsch hervorgehoben worden, die Wahlen der Gemeindevertreter auf dasselbe Princip der Unmittelbarkeit zu gründen, das man eben damals bei den Landtagswahlen angenommen hatte, eben so jetzt, wo man bei letztern überwiegend zu den mittelbaren Wahlen zurückgekehrt, wo folglich jene Ursache der Aenderung weggefallen sei, eine Wiederherstellung der frühern Einrichtung sich von selbst empfehle; alsdann 2) durch die ungünstigen Erfahrungen, die mit der veränderten Einrichtung gemacht worden.

Die Deputation war der Ansicht, daß eine Rückkehr zu der frühern Einrichtung, trotz der unverkennbaren Mängel derselben, doch im Vergleich mit dem jetzigen Zustande eine Verbesserung sein werde. Weiter zu gehen und eine tiefer greifende Reform des städtischen Wahlwesens vorzunehmen, dazu dürfte nicht jetzt der geeignete Zeitpunkt sein, vielmehr eine solche am passendsten mit einer allgemeinen Revision der Gemeindeordnungen verbunden werden, welche letztere wieder am zweckmäßigsten erst dann erfolgen dürfte, wenn vorher über die oberschwebenden Organisationsfragen der Justiz und Verwaltung entschieden ist. Den allgemeinen Grundsatz angenommen, ist gegen das Einzelne nichts erinnert worden, und hat die Deputation daher die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, wie im Ganzen, so auch in seinen einzelnen Theilen empfohlen.

Was nun die Vorlage selbst anlangt, so wird in §. 2 des Entwurfs bestimmt, daß die in den §§. 2 und 5 des Gesetzes vom 1848 außer Kraft gesetzten Paragraphen der allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1837, so wie des dazu gehörigen Abänderungsgesetzes vom 9. December 1837, ingleichen der Landgemeindeordnung allenthalben wieder in Wirksamkeit treten, nachdem vorher in §. 1 der Vorlage das Gesetz vom 17. Novbr. 1848 für aufgehoben erklärt worden ist. Hierbei hat man jedoch davon abgesehen, mehrere durch §. 4 des Gesetzes vom 17. Novbr. 1848 aufgehobene Bestimmungen einzelner Localstatuten durch das vorliegende Gesetz wieder herzustellen, und wird vielmehr diese Angelegenheit dem Verordnungs- und Verwaltungswege überlassen. Ebenso ist es auch nicht für angemessen erachtet worden, eine Wiederherstellung der aufgehobenen Bestimmung des §. 41 der Städte-